

Allgemeine Leitlinie für die Beurteilung von Studienleistungen und der Masterarbeit

Master of Arts Public Administration

Master of Arts Öffentliche Wirtschaft

Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement

Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa

Folgende Handreichung versteht sich als Empfehlung für die Bewertung von Studienleistungen, insbesondere der Masterarbeit.

Für die Bewertung gilt in den Fällen, die die Studiengänge Master of Arts Public Administration, Master of Arts Öffentliche Wirtschaft sowie Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement betreffen nicht die früher für Magisterarbeiten verwendete juristische Notenskala mit den Punktbewertungen 1-18 Punkten, sondern eine Bewertung mit den an die Schulnoten angelehnten Noten 1 (sehr gut) bis 5 (mangelhaft) mit der Möglichkeit zu Zwischennoten entsprechend den in Sozialwissenschaften und Ökonomie üblichen Schritten (1,3; 1,7; 2,0, 2,3 etc.); eine Übersicht über die Umrechnung der Noten findet sich auf Seite 4 in diesem Dokument.

Dabei definieren sich die einzelnen Noten in Übereinstimmung mit und Konkretisierung der Definitionen nach § 15 der Masterprüfungsordnungen wie folgt:

1,0 = sehr gut, das heißt eine besonders hervorragende Leistung

1,3 = sehr gut, das heißt eine hervorragende Leistung

1,7 = gut, das heißt eine sehr erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

2,0 = gut, das heißt eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

2,3 = gut, das heißt eine nicht in jeder Hinsicht, aber insgesamt noch deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

2,7 = befriedigend, das heißt eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, teilweise aber darüber liegt

3,0 = befriedigend, das heißt eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,3 = befriedigend, das heißt eine Leistung, die nicht in jeder Hinsicht, aber insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7 = ausreichend, das heißt eine Leistung, die trotz mancher Mängel den durchschnittlichen Anforderungen gerade genügt

4,0 = ausreichend, das heißt eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen entspricht

5,0 = mangelhaft, das heißt eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Im Studiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa wird das juristische Notensystem mit den Punktbewertungen 1-18 Punkten verwendet. Bei der Bewertung von Studienleistungen und der Masterarbeit gelten die auf Seite 2 definierten Kriterien, die mit Hilfe des Notenschlüssels für die Bewertung von Studienleistungen in den Masterstudiengängen und dem Magisterstudium der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften umgerechnet werden. Der Notenschlüssel findet sich auf Seite 5 in diesem Dokument.

Im Studiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa definieren sich die einzelnen Noten in Übereinstimmung mit und Konkretisierung der Definitionen nach § 16 der Masterprüfungsordnung wie folgt:

Sehr gut = 16, 17, 18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung

Gut = 13, 14, 15 Punkte für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

Vollbefriedigend = 10, 11, 12 Punkte für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung

Befriedigend = 7, 8, 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Ausreichend = 4, 5, 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

Mangelhaft = 1, 2, 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

Ungenügend = 0 Punkte für eine völlig unbrauchbare Leistung

Bei der Bewertung sind folgende Kriterien einzustellen:

Das konzentrierte Erfassen des Themas allgemein unter Behandlung aller notwendigen Aspekte in sinnvoller Gewichtung.

Die Entwicklung der Gedanken in logischer, systematischer und differenzierter Weise.

Die Verarbeitung der Quellen auf dem neuesten, zugänglichen Erkenntnisstand unter eigenständiger, kritischer Auseinandersetzung mit klarer thematischer Fokussierung.

Eigenständigkeit der Bearbeitung unter Entwicklung eines eigenen Standpunkts in einer sachlich vertretbaren Weise und in einer auch sprachlich ansprechenden Form.

Eine *sehr gute* Leistung zeichnet sich im Hinblick auf oben genannte Kriterien durch im Rahmen der Bearbeitungszeit erwartbare Vollständigkeit und Mängelfreiheit aus und durch eine sehr eigenständige Bearbeitung.

Eine *gute* Leistung erfasst das Thema und entwickelt die Gedanken und verarbeitet die Quellen nahezu vollständig (im Rahmen des in der Bearbeitungszeit zu Erwartenden), weist wenig Mängel und enthält viele eigene Gedanken.

Eine *durchschnittliche* Leistung weist wenig erhebliche Lücken auf in der Erfassung und Gedankenentwicklung; ihr gelingt allenfalls eine befriedigende Quellenverarbeitung, und sie enthält genügend eigene Gedanken.

Eine *ausreichende* Leistung weist mehrere, recht erhebliche Lücken auf in der Erfassung und Gedankenentwicklung; ihr gelingt nur eine unbefriedigende Quellenverarbeitung, und sie enthält wenige eigene Gedanken.

Eine *mangelhafte* Leistung weist zu viele Lücken in der Themenerfassung und Gedankenentwicklung auf, verarbeitet die Quellen in einer unbefriedigenden Weise und enthält kaum eigene Gedanken.

Eine Übersicht über die Umrechnung der Noten findet sich auf Seite 4 in diesem Dokument

Umrechnung von Noten

Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge und das Verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium hat in seiner Sitzung vom 14.11.2011 folgende Umrechnungsskala für Noten aus juristischen Studiengängen in sozial-/wirtschaftswissenschaftliche Noten und umgekehrt beschlossen:

Juristische Notenpunkte	Noten in den Masterstudiengängen
18 (sehr gut)	1,0
17 (sehr gut)	1,0
16 (sehr gut)	1,0
15 (gut)	1,3
14 (gut)	1,3
13 (gut)	1,7
12 (vollbefriedigend)	1,7
11 (vollbefriedigend)	2,0
10 (vollbefriedigend)	2,0
9 (befriedigend)	2,3
8 (befriedigend)	2,7
7 (befriedigend)	3,0
6 (ausreichend)	3,3
5 (ausreichend)	3,7
4 (ausreichend)	4,0
3 (ungenügend)	5,0
2 (ungenügend)	5,0
1 (ungenügend)	5,0
0 (ungenügend)	5,0

Noten in den Masterstudiengängen	Juristische Noten
1,0 (sehr gut)	{18 / 17 / 16}
1,3 (sehr gut)	{15 / 14}
2,7 (gut)	{13 / 12}
2,0 (gut)	{11 / 10}
2,3 (gut)	9
2,7 (befriedigend)	8
3,0 (befriedigend)	7
3,3 (befriedigend)	6
3,7 (ausreichend)	5
4,0 (ausreichend)	4
5,0 (ungenügend)	{3 / 2 / 1 / 0}

Notenschlüssel

Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge und das Verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium hat in seiner Sitzung vom 19.11.2012 folgenden Notenschlüssel für die Bewertung von Studienleistungen in den Masterstudiengängen und dem Magisterstudium der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften beschlossen.

Der/Die Prüfer/innen definieren Ihre Erwartungen an die Prüfungen, die Erwartungshorizonte können sich im Rahmen der Disziplinen unterscheiden. Von diesen Erwartungen gehen folgende Richtwerte an die Leistung der Studierenden und die damit verbundene Notenvergabe aus:

Notenschlüssel			
Prozent	Notenwert	entspr. jurist. Punkte	Bezeichnung
95% - 100%	1,0	{18/17/16}	sehr gut
90% - 94%	1,3	{15/14}	sehr gut
85% - 89%	1,7	{13/12}	gut
80% - 84%	2,0	{11/10}	gut
75% - 79%	2,3	9	gut
70% - 74%	2,7	8	befriedigend
65% - 69%	3,0	7	befriedigend
60% - 64%	3,3	6	befriedigend
55% - 59%	3,7	5	ausreichend
50% - 54%	4,0	4	ausreichend
0% - 49%	5,0	{3/2/1/0}	nicht bestanden